

## zu 1. Gesetzgebung

- **Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 des Deutschen Bundestages vom 01.11.2024, Drs. 529/24, zugestimmt. Das JStG enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur teilweise miteinander verbundener Einzelmaßnahmen. Die relevanten Änderungen für Arbeitnehmer finden Sie in der nachfolgenden Übersicht:

§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG	Erweiterung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen für eine installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	Anhebung der Grenze der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von zwei Drittel auf 80 Prozent, so dass der Höchstbetrag 4.800 Euro beträgt.
§ 10 Abs. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen: Durch eine Änderung findet die Ausnahmeregelung über Arbeitnehmereinkünfte hinaus Anwendung (z.B. auch auf Renteneinkünfte oder Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit).
§ 10 Abs. 2b Satz 2-3 EStG	Erbrachte Bonusleistungen der Krankenkassen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragsersatzung.
§ 10 Abs. 2c EStG	Elektronische Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) [gilt erst ab 2028].
§ 19a Abs. 1 Satz 2 EStG	Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern: Neuregelung der Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile.
§ 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG	Streichung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.
§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	Versteuerung <u>ausländischer Betriebsrenten</u> : Hat der ausländische (Tätigkeits-) Staat Steuervergünstigungen wie z. B. gemäß § 3 Nr. 63 EStG gewährt, soll eine Rente in Deutschland voll nachgelagert versteuert werden.

